

I. Allgemeines:

- Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden sind ausschließlich in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt; andere Bedingungen sind für uns nur dann bindend, wenn wir sie ausschließlich schriftlich anerkannt haben.
- Alle Angaben sind unverbindlich und werden erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich.
- Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend, exklusive Mehrwertsteuer. Basis sind der kollektivvertragliche Lohn und die Materialpreise am Tage der Angebotsstellung. Änderungen der Preisgrundlage bedingen eine äquivalente Korrektur unserer Preise. Für die Verrechnung dieser Preise ist alleine der Tag der Lieferung maßgeblich.

II. Lieferung:

- Die von uns angegebenen Lieferzeiten bzw. Fristen gelten stets als annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt erst nach Klärung aller technischen Details.
- Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Lieferfirma verschuldet worden sind.
- Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware unsere Versandstelle verlassen hat. Bleiben zur Lieferung fertige Waren aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zur Verfügung des Käufers liegen, gilt mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft die Lieferung als erfüllt. Die Ware lagert in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Recht die Übernahme der Ware zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.
- Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor. Die Angaben in den Beschreibungen unserer Erzeugnisse sind als annähernde Angaben zu betrachten.

III. Zahlung:

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Auftragssumme unverzüglich netto Kassa bei Fakturerhalt zu begleichen.
- Bei Zahlungsverzug oder Hervorkommen solcher Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners, welche unsere Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen, von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten, wobei erhaltene Vorauszahlungen bis zu Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten werden können und Herausgabe aller noch nicht bezahlten Waren zu verlangen.
- Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers oder eine Aufrechnung wegen erhobener Mängelrüge auf den Kaufpreis ist unzulässig.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit einem Zinssatz in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.
- Der Käufer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass bei Wechsel- oder Scheckzahlung der Eigentumsvorbehalt nicht bei Übergabe der Urkunden, sondern erst bei ihrer endgültigen Einlösung erlischt. Alle mit dem Wechselgeschäft verbundenen Kosten gehen zu lasten des Käufers.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und dann auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.
- Vertragsstornierungen durch die Vertragspartner können nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Bei Vertragsstornierung durch den Käufer sind berechtigt, entweder

den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, oder eine Stornogebühr zu verlangen.

- Die Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentumsrecht an den verkauften Waren vor.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Sofern dennoch von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Erzeugnis gegriffen werden sollte, hat uns der Käufer hiervon sofort mit eingeschriebenem Brief oder Telex zu verständigen.
- Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der Vorbehaltsware entsteht, in der Höhe an uns abzutreten, in der uns ihm gegenüber Forderungen zustehen.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zu unserem Gunsten zu vinkulieren.
- Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

V. Gewährleistung:

- Beanstandung wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Empfang, andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- Wir leisten nur dem Erstkäufer gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtung Gewähr für eine, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Erzeugnisse in Werkstoff und Werkarbeit.
- Die Gewährleistung wird nach unserer Wahl entweder durch die Reparatur oder durch den Ersatz der fehlerhaften Ware erfüllt.
- Für die von uns nicht erzeugten Teile haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche des Käufers, wie etwa Ersatz von Arbeiten, Material, Gewinnentgang usw., sind ausgeschlossen. Abweichungen bis zu 10% in den bestellten Mengen bilden keinen Reklamationsgrund, Bloße Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbinden den Lieferanten von jeder Pflicht der Gewährleistung.
- Ein Anspruch auf Wandlung der Minderung besteht nicht. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
- Natürlicher Verschleiß und fahrlässige Beschädigung, sowie unsachgemäße Behandlung, die auf die Weiterbearbeitung durch die Käufer zurückzuführen ist, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
REUPLAN-Produkte unterliegen einer ständiger Qualitätskontrolle. Aber auch wir könnten Farb- und Strukturunterschiede des Holzes, selbst innerhalb eines Furnierstammes, nicht beeinflussen. Sie sind vielmehr ein Zeichen der Schönheit und Exklusivität eines naturgewachsenen Werkstoffes und bedingen keinen Reklamationsgrund.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Teile ist Hard/Bregenz. Als Gerichtsstand der Lieferfirma gilt das für den Standort in Hard/Bregenz sachlich zuständige Gericht. Es gilt das österreichische Recht.